



## **GEMEINDENACHRICHTEN VOM 27. Juni 2016**

---

### Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Strassen werden gebeten, die überhängenden Bäume und Sträucher bis mindestens zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Mindesthöhe über der Fahrbahn 4.5 Meter und über dem Trottoir 2.5 Meter.

Dabei ist ganz besonders darauf zu achten, dass Strassennamensafeln, Signalisationen und Strassenlampen nicht verdeckt sind.

Gemäss Baugesetz, § 109 Absatz 2, dürfen Anstösser die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf diesen weder durch Bäume und Sträucher noch durch andere Vorkehrungen gefährden oder beeinträchtigen. Wir ersuchen Sie deshalb, die Bäume und Sträucher bis spätestens Ende Juli 2016 mindestens bis auf Ihre Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Nach Ablauf dieser Frist werden wir veranlassen überhängende Äste zu entfernen (Art. 687 Abs. 1 ZGB), wobei die Kosten und allfällige Schäden an den Pflanzen zu Lasten der Eigentümer gehen werden.

Die Abteilung Bau und Planung zählt auf die verständnisvolle Mithilfe aller Gartenbesitzer und danken diesen im Voraus.

### Leinenpflicht Hunde

Seit einigen Jahren ist das neue Aargauische Jagdgesetz in Kraft. Im Gegensatz zu früher, besteht neu, zumindest zeitweise, eine Leinenpflicht für Hunde. Das neue Gesetz schreibt in der entsprechenden Verordnung unter § 21 vor: „Hunde sind im Wald und entlang des Waldrandes vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen.“

Wir danken Ihnen für die Disziplin und wünschen Ihnen erholsame Stunden und viel Freude mit Ihrem Vierbeiner.